

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2240/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechs-
els betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von
Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 ⁽³⁾,
berechnet und um einen alle Vierteljahre von der
Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die inden letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai
und Juni 1992 geltenden beweglichen Teilbeträge für die
Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30
und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

<i>(ECU/Tonne)</i>	
KN-Code	Betrag
2302 10 10	37,31
2302 10 90	79,94
2302 20 10	37,31
2302 20 90	79,94
2302 30 10	37,31
2302 30 90	79,94
2302 40 10	37,31
2302 40 90	79,94